

KV-Nr.: 934

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert. Beigefügt sind zwei Blatt Kalender (I-II).

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

HOLLERBACH PEPPER BARTH & KOLLEGEN

HOLLERBACH PEPPER BARTH & KOLLEGEN - Postfach 14 01 78 - 40500 Düsseldorf

An das
Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf



Rechtsanwälte

Dr. Paul Hollerbach *
Dr. Beate Pepper
Martina Barth **
Dr. Christian Hartwig
Irina von Holz **
Michael Kestner
Dr. Heike Marschalleck

* Zugleich Fachanwalt für Verwaltungsrecht
**Zugleich Fachanwalt für Arbeitsrecht

Königsallee 50
40212 Düsseldorf

Reg.-Nr. 388/12 hol/la
Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

Durchwahl Sekretariat
Tel. 0211/867 80- 42
Fax 0211/867 80- 52

Datum: 23.12.2011

Klage

des Herrn Heinz Lange, Berliner Allee 7, 40212 Düsseldorf,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hollerbach, Pepper, Barth & Kollegen,
Königsallee 50, 40212 Düsseldorf,

gegen

die Stadt Düsseldorf, vertreten durch den Oberbürgermeister, Höherweg 101, 40233 Düsseldorf

Beklagte,

wegen: Genehmigungserteilung nach § 47 Abs. 2 S. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

Namens und mit beigefügter Vollmacht des Klägers beantragen wir:

1. **die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22.11.2011 zu verpflichten, dem Kläger eine Genehmigung zum Einsatz von Taxen während der Düsseldorfer Rheinkirmes vom 13.07. bis 22.07.2012 in Düsseldorf zu erteilen;**
2. **der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.**

Begründung:

I.

Dem Kläger wurden im Jahre 2010 für Duisburg Taxikonzessionen zur Beförderung von Personen mit Taxen erteilt. Seitdem betreibt er dort sein Taxiunternehmen. Er beschäftigt derzeit fünf Festangestellte als Teilzeitkräfte sowie sieben Aushilfen als geringfügig Beschäftigte. Bereits im ersten Jahr der selbständigen Tätigkeit bot der Kläger mit seinen Taxen außerhalb Duisburgs bei der Düsseldorfer Rheinkirmes 2010 ohne weitere Genehmigung seine Taxidienstleistungen an. Probleme traten nicht auf. Aufgrund dessen ist der Kläger sodann im Jahr 2011 abermals ohne weitere Genehmigung gefahren. Nachdem sich einige Düsseldorfer Taxiunternehmen darüber beschwerten, dass der Kläger während der Rheinkirmes ganztägig Taxifahrten anbot, wurden im Jahr 2011 Kontrollen durchgeführt. Der Kläger wurde daraufhin angehalten, für die Entfernung seiner Taxen zu sorgen. Zugleich wurde ihm ein Bußgeld auferlegt.

Um in diesem Jahr von vornherein Probleme zu vermeiden, hat der Kläger rechtzeitig mit Schreiben vom 02.11.2011 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Einsatz von Taxen für die Düsseldorfer Rheinkirmes 2012, die vom 13.07.2012 bis 22.07.2012 stattfinden soll, gestellt.

Beweis: Antrag vom 02.11.2011 in Kopie (**Anlage K 1**)

Dieser Antrag ist mit Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Düsseldorf vom 22.11.2011 abgelehnt worden.

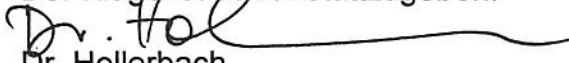
Beweis: Bescheid vom 22.11.2011 in Kopie (**Anlage K 2**).

Dieser Bescheid ist dem Kläger von einem Postbediensteten am 24.11.2011 übergeben worden.

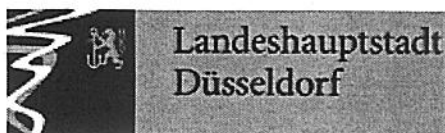
II.

Gemäß § 47 Abs. 2 S. 3 PBefG kann die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit anderen Genehmigungsbehörden das Bereithalten von Kraftfahrzeugen zur Personenbeförderung an behördlich zugelassenen Stellen außerhalb der Betriebsitzgemeinde gestatten. Warum der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf dem Antrag des Klägers nicht entsprochen hat, obwohl die anderen Behörden keinerlei Einwände hatten, ist nicht erklärlich. Dem Kläger wird hier willkürlich eine äußerst lukrative Verdienstmöglichkeit verwehrt.

Der Klage ist daher stattzugeben.


Dr. Hollerbach
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß beigefügten Vollmacht wurde abgesehen. Des Weiteren wurde von einem Abdruck der Anlage K 1 abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese ebenfalls ordnungsgemäß beigefügt war, den angegebenen Inhalt hat und sämtlichen Form- und Inhaltserfordernissen des § 12 PBefG entspricht.



Stadt Düsseldorf

Der Oberbürgermeister

Amt für Einwohnerwesen
Abteilung Straßenverkehrsamt
Höherweg 101
40233 Düsseldorf

Auskunft erteilt:

Herr Ebert
Zimmer: 273
Telefon: 0211/89-29107
Durchwahl: 0211/89-29144
Telefax: 0211/89-2900
E-Mail: ebert@duesseldorf.de

Per Übergabeeinschreiben

Herrn
Heinz Lange
Berliner Allee 7
40212 Düsseldorf

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: Mein Zeichen (Bitte angeben) Düsseldorf, 22.11.2011
462 876 - 0299/2011

Ihr Antrag vom 02.11.2011 auf Genehmigung des Einsatzes von Taxen während der Düsseldorfer Rheinkirmes vom 13.07. bis 22.07.2012 in Düsseldorf

Bescheid

Sehr geehrter Herr Lange,

Ihren Antrag vom 02.11.2011 zum Einsatz von Taxen gemäß § 47 Abs. 2 S. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) während der Düsseldorfer Rheinkirmes vom 13.07. bis 22.07.2012 in Düsseldorf lehne ich ab.

Begründung:

Nach § 47 Abs. 2 S. 1 PBefG dürfen Taxen nur in der Gemeinde bereitgehalten werden, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Die Genehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit anderen Genehmigungsbehörden das Bereithalten an behördlich zugelassenen Stellen außerhalb der Betriebssitzgemeinde gestatten und einen größeren Bezirk festsetzen.

Das Vorhalten von Taxen außerhalb der Betriebssitzgemeinde setzt aber voraus, dass in dem Gemeinde-/Stadtgebiet kein ausreichendes Angebot an Taxen vorhanden ist.

Fremdtaxen sind in Düsseldorf während der Düsseldorfer Rheinkirmes 2012 jedoch nicht notwendig, um den Bedarf an Taxen in diesem Zeitraum abzudecken.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle einzulegen und zu begründen.

Im Auftrag

Ebert

Stadtamtsrat

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Bescheid vom 22.11.2011 noch am selben Tag zur Post aufgegeben wurde.

HOLLERBACH PEPPER BARTH & KOLLEGENHOLLERBACH PEPPER BARTH & KOLLEGEN - Postfach 14 01 78 - 40500 Düsseldorf

An das
Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf



Rechtsanwälte

Dr. Paul Hollerbach *
Dr. Beate Pepper
Martina Barth **
Dr. Christian Hartwig
Irina von Holz **
Michael Kestner
Dr. Heike Marschalleck

* Zugleich Fachanwalt für Verwaltungsrecht
**Zugleich Fachanwalt für Arbeitsrecht

Königsallee 50
40212 Düsseldorf

Reg.-Nr. 388/12 hol/la

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

Durchwahl Sekretariat

Tel. 0211/867 80- 42

Fax 0211/867 80- 52

Datum: 14.02.2012

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Lange ./. Stadt Düsseldorf**8 K 1833/11**

weise ich darauf hin, dass der Veranstalter der Düsseldorfer Rheinkirmes die Rheinkirmes 2012 aus Sicherheitsgründen am 01.02.2012 abgesagt hat. Daher ist der Rechtsstreit für den Kläger gegenstandslos geworden.

Dr. Holl
Dr. Hollerbach
Rechtsanwalt

8 K 1833/11

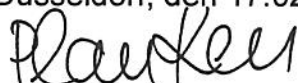
Vfg.

1. Doppel des Schriftsatzes des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 14.02.2012 ./ EB zur Kenntnis- und Stellungnahme an die Beklagte mit folgendem Zusatz:

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers dürfte mit Schriftsatz vom 14.02.2012 die Klage für erledigt erklärt haben. Das Gericht weist darauf hin, dass der Rechtsstreit insoweit als erledigt anzusehen ist, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des die Erledigungserklärung enthaltenden Schriftsatzes widersprechen.

2. Wv. an Berichterstatteerin: 4 Wochen

Düsseldorf, den 17.02.2012



Vorsitzende Richterin am VG

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass das von der Beklagten am 20.02.2012 unterschriebene Empfangsbekanntnis zu den Akten zurückgelangt ist.



Landeshauptstadt
Düsseldorf



Stadt Düsseldorf Der Oberbürgermeister

Rechtsamt
Rathausufer 8
40213 Düsseldorf

Auskunft erteilt:

Herr Ebert
Zimmer: 273
Telefon: 0211/89-29106
Durchwahl: 0211/89-29144
Telefax: 0211/89-2900
E-Mail: junkert@duesseldorf.de

Per Telefax
An das
Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen (Bitte angeben)
462 876 - 0299/2011

Düsseldorf, 05.03.2012

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Lange ./. Stadt Düsseldorf

8 K 1833/11

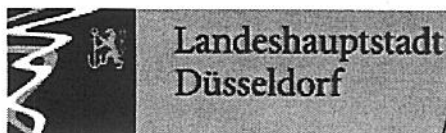
zeige ich an, dass das Rechtsamt mit der Prozessvertretung der Beklagten betraut wurde. Die Beklagte weist darauf hin, dass sie weiterhin Wert auf eine streitige Entscheidung legt, da die Rechtsfrage für die Beklagte von Bedeutung für ihr künftiges behördliches Handeln ist und dies ggf. auch noch in der nächsten Instanz zu klären ist. Die Beklagte kann daher den Rechtsstreit nicht für erledigt erklären.

Alles weitere bleibt einem ergänzenden Schriftsatz vorbehalten.

Im Auftrag


Junkert
Stadtamtsrat

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Beklagte ein inhaltsgleiches Schreiben noch am 05.03.2012 dem Prozessbevollmächtigten des Klägers per Telefax übersandt hat, das dort noch am 05.03.2012 eingegangen ist.



Landeshauptstadt
Düsseldorf



Stadt Düsseldorf

Der Oberbürgermeister

Rechtsamt
Rathausufer 8
40213 Düsseldorf

Auskunft erteilt:

Herr Ebert
Zimmer: 273
Telefon: 0211/89-29106
Durchwahl: 0211/89-29144
Telefax: 0211/89-2900
E-Mail: junkert@duesseldorf.de

Per Telefax

An das
Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen (Bitte angeben)

Düsseldorf, 26.03.2012

462 876 - 0299/2011

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Lange ./. Stadt Düsseldorf

8 K 1833/11

wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist bereits unzulässig, da die Monatsfrist des § 74 Abs. 2 iVm Abs. 1 S. 2 VwGO nicht gewahrt ist. Im Übrigen hat die Beklagte Bedenken, ob die Klage - angesichts der unleserlichen Unterschrift des Prozessbevollmächtigten des Klägers - überhaupt formwirksam erhoben wurde.

Die Klage ist aber jedenfalls unbegründet, da der Kläger keinen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung zum Bereithalten von Taxen außerhalb seiner Duisburger Betriebsitzgemeinde gemäß § 47 Abs. 2 S. 3 PBefG hat. Schließlich muss die Beklagte die Interessen der Düsseldorfer Taxiunternehmen gemäß § 13 Abs. 4 PBefG berücksichtigen und dafür sorgen, dass ihre Funktionsfähigkeit nicht bedroht wird. Die alljährliche Rheinkirmes bedeutet für Taxiunternehmen den größten Umsatz im Jahr. Diese Einnahmequelle soll den ortsansässigen Unternehmen nicht genommen werden. Es ist nicht ersichtlich und auch vom Kläger nicht vorgetragen, dass während des gesamten Zeitraums der Rheinkirmes, also nicht nur zu Stoßzeiten, die Nachfrage für Beförderungsaufträge derart hoch ist, dass der zusätzliche Einsatz des Klägers keine Beeinträchtigung der örtlichen Taxiunternehmen bedeutet.

Die Klage ist daher vollumfänglich abzuweisen.

Im Auftrag

Junkert
Junkert

Stadtamtsrat

Anlage: Verwaltungsvorgang

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Verwaltungsvorgang der Klageerwiderung beigelegt war, sich aus ihm aber keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Erkenntnisse ergeben.

8 K 1833/11

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Planken,
Richterin am Verwaltungsgericht Fischer,
Richterin Dr. Ruhe sowie
die ehrenamtliche Richterin Bergermann und
der ehrenamtliche Richter Gottschalk

VG-Beschäftigte
Nolte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Öffentliche Sitzung
des Verwaltungsgerichts Düsseldorf,
8. Kammer,
am 02.04.2012

Beginn um 9:00 Uhr,
Ende um 10:45 Uhr,

In der Verwaltungsstreitsache
des Herrn Lange,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwälte Dr. Hollerbach u.a.

g e g e n

die Stadt Düsseldorf,

Beklagte,

erschieden in dem heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sache:

Für den Kläger: Der Kläger und Rechtsanwalt Dr. Hollerbach

Für die Beklagte: Herr Junkert unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte
Generalterminsvollmacht.

Die Vorsitzende erstattet den Sachbericht.

Danach wird die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten ausführlich erörtert.

Der Vertreter der Beklagten weist darauf hin, dass seiner Ansicht nach der Rechtsstreit hinsichtlich der Klage nicht übereinstimmend für erledigt erklärt worden sei. Dies ergebe sich bereits daraus, dass die Beklagte der Erledigungserklärung des Klägers fristgerecht widersprochen habe und ihren Widerspruch sowohl dem Kläger als auch dem Gericht habe zukommen lassen.

Der Klägerbevollmächtigte weist darauf hin, dass der Widerspruch verfristet sei, da es allein auf den Eingang bei Gericht ankomme und dieser verspätet erfolgt sei.

Hinsichtlich der Kosten weist die Vorsitzende auf folgendes hin:

Hinweis des LJPA: Die Ausführungen wurden zu Prüfungszwecken entfernt.

Kläger und Beklagte stellen folgende Anträge:

Hinweis des LJPA: Die genaue Formulierung der Anträge wurde zu Prüfungszwecken entfernt.

v.u.g.

Alle Beteiligten erhalten Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme.

b.u.v.

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Die Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung um 10:45 Uhr.

Planken

Planken
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht

Nolte

Nolte
VG-Beschäftigte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

02.04.2012.

Sofern Entscheidungen über den Streitwert sowie über die vorläufige Vollstreckbarkeit zu treffen sind, sind diese erlassen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist ebenfalls erlassen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, etc.) in Ordnung und die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt,
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben,
- das Verwaltungsgericht Düsseldorf zuständig ist und
- der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf gemäß § 3 a der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem PBefG iVm § 3 Abs. 1 OBG NRW als Kreisordnungsbehörde für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Bereithalten von Taxen außerhalb der Betriebssitzgemeinde zuständig war,
- eine Anhörung der in § 14 Abs. 2 PBefG benannten Behörden stattgefunden hat,
- die anderen Genehmigungsbehörden iSv § 47 Abs. 2 S. 3 PBefG ihr Einvernehmen nicht versagt haben und
- der Bedarf an Taxen während der Düsseldorfer Rheinkirmes 2012 durch Düsseldorfer Unternehmen hätte gedeckt werden können.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen.

Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Kalender 2011

Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
52						1	2
1	3	4	5	6	7	8	9
2	10	11	12	13	14	15	16
3	17	18	19	20	21	22	23
4	24	25	26	27	28	29	30
5	31						

Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5	6
	7	8	9	10	11	12	13
	14	15	16	17	18	19	20
	21	22	23	24	25	26	27
	28						

März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5	6
	7	8	9	10	11	12	13
	14	15	16	17	18	19	20
	21	22	23	24	25	26	27
	28	29	30	31			

April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2	3
	4	5	6	7	8	9	10
	11	12	13	14	15	16	17
	18	19	20	21	22	23	24
	25	26	27	28	29	30	

Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
							1
	2	3	4	5	6	7	8
	9	10	11	12	13	14	15
	16	17	18	19	20	21	22
	23	24	25	26	27	28	29
	30	31					

Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4	5
	6	7	8	9	10	11	12
	13	14	15	16	17	18	19
	20	21	22	23	24	25	26
	27	28	29	30			

Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2	3
	4	5	6	7	8	9	10
	11	12	13	14	15	16	17
	18	19	20	21	22	23	24
	25	26	27	28	29	30	31

August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6	7
	8	9	10	11	12	13	14
	15	16	17	18	19	20	21
	22	23	24	25	26	27	28
	29	30	31				

September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3	4
	5	6	7	8	9	10	11
	12	13	14	15	16	17	18
	19	20	21	22	23	24	25
	26	27	28	29	30		

Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1	2
	3	4	5	6	7	8	9
	10	11	12	13	14	15	16
	17	18	19	20	21	22	23
	24	25	26	27	28	29	30
	31						

November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5	6
	7	8	9	10	11	12	13
	14	15	16	17	18	19	20
	21	22	23	24	25	26	27
	28	29	30				

Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3	4
	5	6	7	8	9	10	11
	12	13	14	15	16	17	18
	19	20	21	22	23	24	25
	26	27	28	29	30	31	

Fest- und Feiertage 2011:

01.01.	Neujahr	12./13.06.	Pfingsten
22.04.	Karfreitag	23.06.	Fronleichnam
24./25.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
02.06.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Kalender 2012

Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
52							1	5
1	2	3	4	5	6	7	8	6
2	9	10	11	12	13	14	15	7
3	16	17	18	19	20	21	22	8
4	23	24	25	26	27	28	29	9
5	30	31						

Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
			1	2	3	4	5	9
	6	7	8	9	10	11	12	10
	13	14	15	16	17	18	19	11
	20	21	22	23	24	25	26	12
	27	28	29					13

März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
				1	2	3	4	
	5	6	7	8	9	10	11	
	12	13	14	15	16	17	18	
	19	20	21	22	23	24	25	
	26	27	28	29	30	31		

April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
13							1	18
14	2	3	4	5	6	7	8	19
15	9	10	11	12	13	14	15	20
16	16	17	18	19	20	21	22	21
17	23	24	25	26	27	28	29	22
18	30							

Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
		1	2	3	4	5	6	22
	7	8	9	10	11	12	13	23
	14	15	16	17	18	19	20	24
	21	22	23	24	25	26	27	25
	28	29	30	31				26

Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
					1	2	3	
	4	5	6	7	8	9	10	
	11	12	13	14	15	16	17	
	18	19	20	21	22	23	24	
	25	26	27	28	29	30		

Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
26							1	31
27	2	3	4	5	6	7	8	32
28	9	10	11	12	13	14	15	33
29	16	17	18	19	20	21	22	34
30	23	24	25	26	27	28	29	35
31	30	31						

August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
			1	2	3	4	5	35
	6	7	8	9	10	11	12	36
	13	14	15	16	17	18	19	37
	20	21	22	23	24	25	26	38
	27	28	29	30	31			39

September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
						1	2	
	3	4	5	6	7	8	9	
	10	11	12	13	14	15	16	
	17	18	19	20	21	22	23	
	24	25	26	27	28	29	30	

Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
40	1	2	3	4	5	6	7	44
41	8	9	10	11	12	13	14	45
42	15	16	17	18	19	20	21	46
43	22	23	24	25	26	27	28	47
44	29	30	31					48

November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
				1	2	3	4	48
	5	6	7	8	9	10	11	49
	12	13	14	15	16	17	18	50
	19	20	21	22	23	24	25	51
	26	27	28	29	30			52
								1

Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
						1	2	
	3	4	5	6	7	8	9	
	10	11	12	13	14	15	16	
	17	18	19	20	21	22	23	
	24	25	26	27	28	29	30	
	31							

Fest- und Feiertage 2012:

01.01.	Neujahr	27./28.05.	Pfingsten
06.04.	Karfreitag	07.06.	Fronleichnam
08./09.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
17.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben. Dem Vortrag liegt das Verfahren des VG Arnsberg, Az.: 6 L 613/10 zugrunde

A. Erledigung des Klageantrags

Das Verfahren dürfte analog § 92 Abs. 3 VwGO (**deklaratorisch**) einzustellen sein, weil es übereinstimmend für erledigt erklärt wurde.

I. Der Kläger (im Folgenden: K) dürfte in Reaktion auf die Absage der Veranstaltung die Klage für **erledigt erklärt** haben. Die Erklärung des Prozessbevollmächtigten des K, dass der Rechtsstreit für ihn gegenstandslos geworden sei, dürfte als Erledigungserklärung **auszulegen** sein.

II. Unerheblich dürfte sein, dass die Beklagte (im Folgenden: B) ihrerseits keine Erledigungserklärung abgegeben hat.

Die **Erledigungserklärung der B** dürfte gemäß § 161 Abs. 2 S. 2 VwGO zu **fingieren** sein. Nach dieser Vorschrift ist der Rechtsstreit auch in der Hauptsache erledigt, wenn die Beklagte der Erledigungserklärung des Klägers nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des die Erledigungserklärung enthaltenden Schriftsatzes widerspricht und sie vom Gericht auf diese Folge hingewiesen worden ist.

1. B wurde ordnungsgemäß auf die Fiktionswirkung im gerichtlichen Schreiben vom 17.02.2012 **hingewiesen**.

2. Das Schweigen der B löst nur dann eine Fiktion aus, wenn ihr der Schriftsatz mit der Erledigungserklärung des K **förmlich** gemäß § 56 VwGO **zugestellt** worden ist (vgl. Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl. 2010, § 161 Rdn. 36, *liegt den Kandidaten nicht vor*). Der die Erledigungserklärung enthaltende Schriftsatz vom 14.02.2012 und das gerichtliche Schreiben vom 17.02.2012 wurden B ordnungsgemäß am 20.02.2012 gemäß § 56 Abs. 2 VwGO iVm § 174 Abs. 1 ZPO zugestellt. Dies ergibt sich aus dem beim VG eingegangenen Empfangsbekanntnis. Die Zweiwochenfrist begann damit gemäß §§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1 BGB am 21.02.2012 und endete gemäß §§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 1 ZPO, 188 Abs. 2 BGB am 05.03.2012 um 24:00 Uhr.

3. Bis zu diesem Zeitpunkt hat B der Erledigung **nicht (fristgerecht) widersprochen**, so dass die Fiktionswirkung eingetreten ist.

a. Das dem **Prozessbevollmächtigten des K** am 05.03.2012 zugegangene Widerspruchsschreiben gleichen Datums dürfte diese Frist nicht wahren. Als Prozesshandlung muss der Widerspruch gegenüber dem Gericht erklärt werden (vgl. Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, 20. EL 2010, § 161 Rdn. 15 b, *liegt den Kandidaten nicht vor*). Der Prozessbevollmächtigte des K war daher **falscher Adressat**.

b. Der mit Schreiben vom 05.03.2012 **gegenüber dem Gericht** als maßgeblichem Adressaten erklärte Widerspruch der B ist dort erst am 06.03.2012, d.h. nach Fristablauf und damit **verspätet** eingegangen.

B. Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung hat auf Grundlage von § 161 Abs. 2 S. 1 VwGO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu ergehen. Damit kommt es grundsätzlich darauf an, wer die Kosten hätte tragen müssen, wenn sich die Klage nicht erledigt hätte. Maßgeblich ist dabei die Sach- und Rechtslage grundsätzlich vor Eintritt des erledigenden Ereignisses (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 161 Rdn. 16). K wäre unterlegen und hätte insoweit die Kosten zu tragen.

I. Die Klage dürfte **zulässig** gewesen sein.

1. Der **Verwaltungsrechtsweg** dürfte gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet gewesen sein, denn die hier streitentscheidende Norm des § 47 Abs. 2 S. 3 PBefG ist öffentlich-rechtlicher Natur.

2. Die erhobene Klage dürfte als **Verpflichtungsklage** gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO **statthaft** gewesen sein, denn K dürfte mit der erstrebten Genehmigung den Erlass eines VA iSv § 35 S. 1 VwVfG NRW begehrt haben.

3. K dürfte gemäß § 42 Abs. 2 VwGO **klagebefugt** gewesen sein. Es dürfte möglich gewesen sein, dass er einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung zum Bereithalten von Taxen außerhalb seiner Betriebssitzgemeinde gemäß § 47 Abs. 2 S. 3 PBefG hat.

4. Die Durchführung eines **Vorverfahrens** war weder nach § 55 bzw. § 29 Abs. 6 S. 1 PBefG noch nach §§ 68 ff. VwGO erforderlich, denn nach § 68 Abs. 2 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 iVm § 110 Abs. 1 S. 2 JustG NRW bedarf es vor Erhebung einer Verpflichtungsklage keines Vorverfahrens, wenn die ablehnende Entscheidung im Zeitraum vom 01.11.2007 bis 31.10.2012 bekannt gegeben worden ist. Der Bescheid dürfte gemäß § 41 Abs. 5 VwVfG NRW, § 1, 2, 4 LZG NRW als am 25.11.2011 zugestellt und damit als bekanntgegeben gelten. Die Behörde hatte am 22.11.2011 angeordnet, K den Bescheid als Übergabeinschreiben förmlich zuzustellen und das Schreiben am gleichen Tag zur Post aufzugeben. Damit gilt das versandte Dokument gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 LZG NRW am **dritten Tag nach der Aufgabe** zur Post als zugestellt, es sei denn, es ist nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen. Der Bescheid wurde K vorher, d.h. am 24.11.2011 übergeben. Dies steht der Zugangsvermutung, aufgrund derer sich ein Zugang am 25.11.2011 ergibt, nicht entgegen (vgl. zur bundesrechtlichen Regelung: Engelhardt/App, VwZG, 8. Aufl. 2008, § 4 Rdn. 8 mwN; *liegt den Kandidaten nicht vor*).

5. Die **Klagefrist** des § 74 Abs. 2 iVm Abs. 1 S. 2 VwGO dürfte gewahrt worden sein. Gemäß § 58 Abs. 1 VwGO hat diese Frist noch nicht zu laufen begonnen, da die **Rechtsbehelfsbelehrung nicht ordnungsgemäß** erfolgt sein dürfte. Die Rechtsbehelfsbelehrung dürfte fehlerhaft sein, weil sie unzutreffenderweise den Eindruck erweckt, die Klage müsse innerhalb der Klagefrist auch begründet werden (vgl. Kopp/Schenke, aaO, § 58 Rdn. 12).

*Aufmerksame Kandidaten dürften erkennen, dass ein weiterer Fehler darin liegt, dass die Rechtsbehelfsbelehrung für den Fristbeginn auf die "Bekanntgabe" und nicht auf die erfolgte "Zustellung" abstellt. Diese Unklarheit ist geeignet, einen Irrtum über den Beginn der Frist hervorzurufen. Da die Bekanntgabe bei Zustellung mittels Einschreibens mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als erfolgt gilt, bleibt für den Adressaten unklar, ob die Bekanntgabe, auf die die Rechtsbehelfsbelehrung hinweist, davon abweichend schon im Zeitpunkt des Zugangs iSd entsprechend anwendbaren § 130 BGB erfolgt. Diese Unklarheit wird auch nicht dadurch beseitigt, dass ein Adressat durch den Hinweis in der Rechtsbehelfsbelehrung auf die Regelungen über die Bekanntgabe von Verwaltungsakten, insbesondere auf § 41 Abs. 2 VwVfG NRW stoßen und wegen der dort geregelten Fiktion, zufällig den Fristablauf der Sache nach zutreffend ermitteln könnte. Denn § 41 Abs. 2 VwVfG NRW gilt nur für die Bekanntgabe mit einfacher Post im allgemeinen Briefverkehr und ist gerade wegen der gewählten Bekanntgabeform der Zustellung nicht anwendbar (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 04.03.2009 - 5 A 924/07 -, juris, *liegt den Kandidaten nicht vor*; ähnl. Kopp/Schenke, aaO, § 58 Rdn. 13).*

Die Einlegung der Klage war daher gemäß § 58 Abs. 2 S. 1 VwGO innerhalb eines Jahres ab Zustellung zulässig. Diese Ausschlussfrist war bei der am 27.12.2011 erfolgten Klageerhebung noch nicht abgelaufen.

6. Die Stadt Düsseldorf ist gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO **richtige Beklagte**.

7. Die Klage dürfte auch **formwirksam** erhoben worden sein. Nach § 81 Abs. 1 S. 1 VwGO ist die Klage schriftlich zu erheben. Dies setzt nach h.M. eine eigenhändige Unterzeichnung der Klageschrift voraus, um den Urheber des Schriftstücks und seinen Willen festzustellen, die niedergeschriebene Erklärung in den Verkehr zu bringen (vgl. Kopp/Schenke, aaO, § 81 Rdn. 5). **Lesbarkeit** der Unterschrift oder zumindest einzelner Buchstaben ist nicht erforderlich. Die Unterschrift muss jedoch einen **individuellen Bezug zum Namen** erkennen lassen (vgl. Kopp/Schenke, aaO, § 81 Rdn. 7 mwN). Mindestens müssen mehrere einzelne Buchstaben, wenn auch vielleicht nicht lesbar, so doch als Buchstaben erkennbar sein (vgl. Kopp/Schenke, aaO, § 81 Rdn. 7 mwN). Dies ist bei der Unterschrift des Prozessbevollmächtigten des K auszumachen. Hinzu kommt, dass an der Autorenschaft kein Zweifel besteht, so dass ohnehin ein großzügiger Maßstab anzulegen ist (vgl. Kopp/Schenke, aaO, § 81 Rdn. 7).

II. Der Klageantrag dürfte jedoch **unbegründet** gewesen sein. Die ablehnende Entscheidung vom 22.11.2011 dürfte rechtmäßig gewesen sein und K nicht iSv § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO in seinen Rechten verletzt haben.

1. Der ablehnende Bescheid vom 22.11.2011 war **formell rechtmäßig**.

a. Der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf war laut Bearbeitervermerk gemäß § 3 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem PBefG iVm § 3 Abs. 1 ÖBG NRW als Kreisordnungsbehörde für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Bereithalten von Taxen außerhalb der Betriebssitzgemeinde **zuständig**.

b. Eine **Anhörung** der in § 14 Abs. 2 PBefG benannten Behörden hat laut Bearbeitervermerk ebenfalls stattgefunden.

c. Ferner erfüllt die ablehnende Entscheidung das **Schriftformerfordernis** des § 15 Abs. 1 PBefG.

2. Die Ablehnung dürfte auch **materiell rechtmäßig** gewesen sein und K nicht iSv § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO in seinen Rechten verletzt haben. K dürfte **keinen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung** zum Bereithalten von Taxen außerhalb seiner Betriebsgemeinde gehabt haben. Die Erteilung einer Genehmigung zum Verkehr mit Taxen gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 9 Abs. 1 Nr. 5, 46 Abs. 2 Nr. 1, 47 PBefG erfolgt gemäß § 47 Abs. 2 S. 1 PBefG **grundsätzlich nur für den Bereich der Gemeinde, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat**. Für ein Bereithalten von Taxen **außerhalb der Betriebssitzgemeinde** bedarf es gemäß § 47 Abs. 2 S. 3 PBefG einer Genehmigung, welche im Ermessen der Genehmigungsbehörde steht und von dieser im Einvernehmen mit anderen Genehmigungsbehörden getroffen werden muss. Ein Anspruch des K hätte allein dann bestanden, wenn eine **Ermessensreduzierung auf Null** vorgelegen hätte, somit die einzig ermessensfehlerfreie Entscheidung der B die Erteilung der Genehmigung gewesen wäre. Eine Ermessensreduzierung dürfte **abzulehnen** sein, da B im Rahmen ihrer Entscheidung die Anforderungen des § 13 Abs. 4 PBefG beachten muss. Die **Interessen der örtlichen Taxiunternehmen** müssen hinreichend berücksichtigt werden, so dass ihre Funktionsfähigkeit nicht bedroht wird. Es ist nicht ersichtlich und auch von K nicht vorgetragen, dass während des gesamten Zeitraums der Rheinkirmes, also nicht nur zu Stoßzeiten, die Nachfrage für Beförderungsaufträge derart hoch ist, dass sein zusätzlicher Einsatz keine Beeinträchtigung der örtlichen Taxiunternehmen begründet. Der als Minus im Antrag auf Genehmigungserteilung enthaltene Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung dürfte ebenfalls nicht gegeben sein, da B ermessensfehlerfrei entschieden haben dürfte.

C. Nach dem hier bevorzugten Lösungsweg sind dem K die **Kosten aufzuerlegen**.